

Stadt Friedrichshafen

Begrünungssatzung

Entwurf

Stand 29.01.2021

Gemäß § 74 Abs. 6 sowie § 74 Abs. 1 Nr. 1 und § 74 Abs. 1 Nr. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen folgende Satzung für die Geltungsbereiche gemäß den anliegenden Planzeichnungen (Plannummern 001A, 001B1, 001B2, 001B3, 001B4, 001C1, 001C2, 001C3, 001C4 und 001C5) beschlossen:

Präambel

Die Schaffung von begrünten Flächen und das Einbringen von Grünelementen ist eine wichtige Maßnahme, um das Erscheinungsbild und zugleich die Gestalt des Stadtraums und der Ortschaften zu erhalten und sukzessive zu verbessern. Die Begrünungsmaßnahmen und die damit zusammenhängende Aufwertung des Stadtbildes tragen zudem zur Wahrung gesunder Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse bei und stellen zusätzlich eine nachhaltige Verbesserung für das Stadtklima, die Klimafolgenanpassung sowie die biologische Vielfalt dar.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Begrünungssatzung gliedert sich in die Teilbereiche A, B und C (siehe Anlage 1: Übersichtsplan).

Der **Teilbereich A** umfasst die Kernstadt von Friedrichshafen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den im Plan 001A dargestellten abgegrenzten Bereich. Der Plan 001A (Lageplan vom 29.01.2021) ist Bestandteil der Satzung.

Der **Teilbereich B** umfasst die an die Innenstadt angrenzenden Stadtteile (erweiterte Kernstadt). Der räumliche Geltungsbereich umfasst den in den Plänen 001B1, 001B2, 001B3 und 001B4 dargestellten abgegrenzten Bereich. Die Pläne 001B1, 001B2, 001B3 und 001B4 (Lagepläne vom 29.01.2021) sind Bestandteil der Satzung.

Der **Teilbereich C** umfasst die bebauten Bereiche der Friedrichshafener Stadtteile Fischbach, Manzell und Schnetzenhausen sowie Ailingen und Kluftern mit deren Ortschaften. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den in den Plänen 001C1, 001C2, 001C3, 001C4 und 001C5 dargestellten abgegrenzten Bereich. Die Pläne 001C1, 001C2, 001C3, 001C4 und 001C5 (Lagepläne vom 29.01.2021) sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Ziel der Satzung

Die Satzung dient baugestalterischen Zwecken. Durch eine angemessene Durchgrünung soll das Erscheinungsbild der einzelnen Grundstücke und somit das Stadtbild im Gesamten verbessert werden.

§ 3 Begrünungspflicht

- (1) Die Begrünungspflicht nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 entsteht bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen. Für rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen gelten die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe des § 76 Abs. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO). Die Begrünungspflicht nach § 4 gilt auch, wenn nur die nicht überbauten Flächen des Grundstücks durch zusätz-

liche Versiegelungen wesentlich geändert werden sollen (z.B. Neubau von Nebenanlagen, Stellplätze oder Zuwegungen).

- (2) Die Begrünung muss spätestens 12 Monate nach Bezug bzw. Änderung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Die Begrünung ist hergestellt, wenn die zu begrünende Fläche vollständig mit Pflanzsubstrat bedeckt ist und die Pflanzen gesetzt wurden. Die Fertigstellung der Begrünung ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die nach den §§ 4 – 7 vorgeschriebenen Begrünungen sind auf Dauer zu erhalten, und bei Verlust oder Abgang zu ersetzen.

§ 4 Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- (1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dies gilt nicht für diejenigen Teile der Grundstücke, die für eine andere zulässige Nutzung wie zum Beispiel Stellplätze, Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Schotterungen von Gärten stellen grundsätzlich keine andere zulässige Nutzung dar (§ 21 a NatSchG BW). Lose Material- und Steinschüttungen (Schottergärten) sind somit unzulässig.
- (2) Begrünte Vorgartenflächen dürfen nicht dauerhaft als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
- (3) Zuwege und Zufahrten sind auf das dem Nutzungszweck entsprechende Mindestmaß zu beschränken, nach Möglichkeit barrierefrei zu gestalten und, soweit es die Art der Nutzung zulässt, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- (4) Bei einer Neubebauung von Grundstücken ist im Teilbereich A je angefangener 150 m² und in den Teilbereichen B und C je angefangener 300 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Baum zu pflanzen. Die Bäume müssen als Hochstämme gepflanzt werden, die in 1 m Höhe gemessen einen Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm haben. Hinweise zur Artenauswahl sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (5) Bei bereits bebauten Grundstücken ist je angefangene 50 m² zusätzlich versiegelter Fläche mindestens ein Baum zu pflanzen. Die ersten 20 m² bleiben hierbei unberücksichtigt. Stellplätze sind hiervon ausgenommen und die Gestaltung in § 6 gesondert geregelt.
- (6) Ab einer Tiefe des Vorgartens (der Fläche zwischen der wegemäßigen Erschließungsanlage und der Gebäudekante) von 4 m ist mindestens einer der Bäume nach § 4 Abs. 4 im Bereich des Vorgartens zu pflanzen.
- (7) Bei der Anpflanzung von Bäumen innerhalb befestigter Flächen sind offene, gegen Überfahren zu schützende, begrünte Baumscheiben mit einer Fläche von mindestens 8 m² vorzusehen. An Standorten an denen die Herstellung vollständig unbefestigter Baumscheiben nicht möglich ist, können ausnahmsweise befestigte, dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Beläge vorgesehen werden. Der durchwurzelbare Bodenraum darf ein Volumen von 8 m³ nicht unterschreiten. Die Mindesttiefe des Wurzelraums muss 1 m betragen, auch bei unterbauten Flächen.
- (8) Nicht überbaute Bereiche der Tiefgaragen und anderer baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind mit Ausnahme der Flächen für Erschließungswege und Nebenanlagen dauerhaft mit fachgerechtem Bodenaufbau zu versehen und zu begrünen. Die durchwurzelbare Substratschicht bei Tiefgaragendächern muss mind. 70 cm betragen.

§ 5 Begrünung von Gebäuden

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- (1) Flachdächer und flach geneigte Dächer ab 10 m² Größe und bis 15° Neigung sind mindestens extensiv, flächig und dauerhaft mit geschlossener Vegetation zu begrünen. Die hierfür erforderliche Substratschicht ist mit einer Stärke von mind. 15 cm auszuführen.
- (2) In den Teilbereichen A und B sind zusammenhängende, fensterlose Fassadenflächen ab einer Größe von 50 m² mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen zu begrünen. Ausgenommen sind künstlerisch gestaltete Fassaden oder Fassadenflächen, die vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind. Hinweise zur Artenauswahl sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 6 Gestaltung der Stellplätze

(§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO)

- (1) Stellplätze sind wasserdurchlässig mit Pflastersystemen mit einem Grünanteil von mindestens 30 % zu befestigen.
- (2) Je 4 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen, der die Stellplätze überschattet. Für die Qualität der Bäume gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Die Bäume werden nicht auf die nach § 4 Abs.4 zu pflanzenden Bäume angerechnet.

§ 7 Einfriedungen, Plätze für Abfallbehälter

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- (1) In den Teilbereichen B und C sind Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Form von Gehölzpflanzungen (z. B. Hecken) und als offene Einfriedungen (z. B. Lattenzaun, Maschendrahtzaun) bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Ausgenommen sind Einfriedungen (Gehölzpflanzungen) von Vorgärten, welche zur Straße orientiert sind (Sichtschutzfunktion). Diese sind bis zu einer Höhe von max. 2 m zulässig. Freiwachsende Biotophecken sowie der Ersatz abgängiger Pflanzen innerhalb von Bestandshecken sind von den Höhenbeschränkungen vollständig ausgenommen. Hinweise zur Artenauswahl sind der Anlage 2 zu entnehmen. Geschlossene Einfriedungen (z. B. Mauern, Gabionen) sind nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Hiervon kann aus gewichtigen Gründen, z.B. Lärmschutz oder besondere Sicherheitsanforderungen der Nutzung abgewichen werden.
- (2) Plätze für Abfallbehälter sind entlang von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Gehölzpflanzungen als Sichtschutz zu begrünen. Hinweise zur Artenauswahl sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 8 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen planungsrechtlichen Satzungen

Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor. Regelungen in der Begrünungssatzung, die nicht in den Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen aufgeführt sind, sind anzuwenden. Auf Denkmäler ist diese Begrünungssatzung anzuwenden, sofern dagegen keine denkmalpflegerischen Bedenken bestehen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

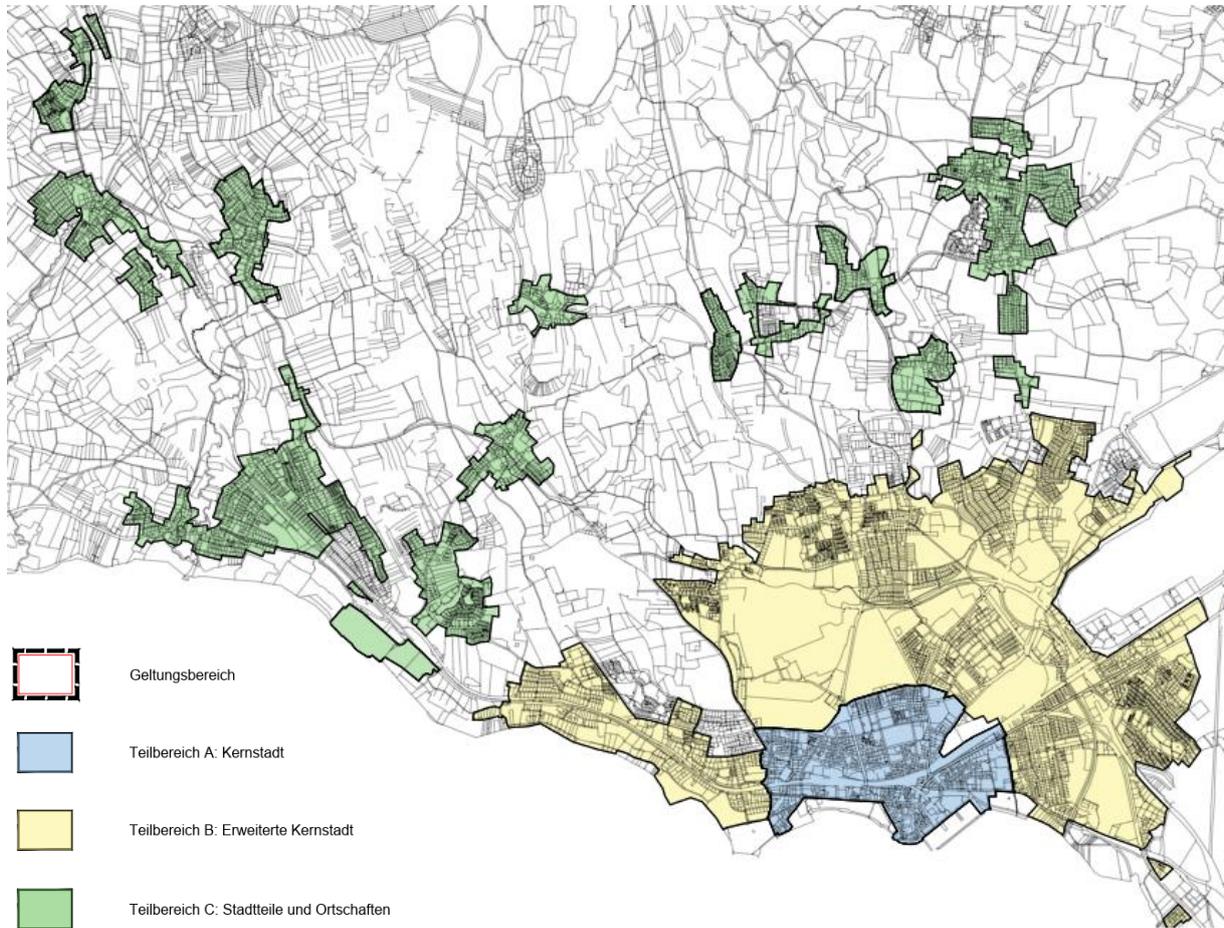
- (1) Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Grundstücke oder Gebäude nicht oder nicht in vorgegebener Qualität entsprechend §§ 4 bis 7 begrünt,
 2. geringere Anteile als in §§ 4 bis 7 vorgeschrieben begrünt,
 3. die Begrünung nicht innerhalb der nach § 3 Abs. 2 festgesetzten Frist herstellt,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 Begrünungen entsprechend dieser Satzung nicht dauerhaft erhält bzw. Bepflanzungen nicht ersetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Bekanntmachung, Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1:

Übersichtsplan des Geltungsbereichs der Begrünungssatzung (Teilbereiche A, B und C), genordet, ohne Maßstab, unverbindliche Darstellung



Anlage 2 Vorschläge zur Bepflanzung

Hinweis: Hinsichtlich der Größe der Bäume sind die Grenzabstände des Nachbarrechtsgesetzes NRG Baden-Württemberg zu beachten.

Erläuterung Bedeutung:

✿ hohe Bedeutung für die Artenvielfalt, ✕ stadtklimafeste Arten mit hoher Hitzeverträglichkeit

Liste 1: Innenstadt, Straßenräume und Gewerbeflächen

Bäume 1. Ordnung (hochwachsende Bäume)

Deutscher Name	botanisch	geeignete Sorten	Bedeutung	Standort
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	reine Art, 'Cleveland', 'Columnare', 'Emerald Queen' 'Olmsted', 'Allershäusen', 'Royal Red', 'Summershade'	✿✕	alle Böden außer nasse Böden
Italienische Erle	<i>Alnus cordata</i>	reine Art	✕	frische bis feuchte Böden
Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>	reine Art	✿	anspruchsaarm
Purpur-Erle	<i>Alnus x spaethii</i>	reine Art	✕	anspruchsaarm
Europäischer Zürgelbaum	<i>Celtis australis</i>	reine Art	✕	anspruchsaarm
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	reine Art	✕	anspruchsaarm
Weiß-Esche	<i>Fraxinus americana</i>	reine Art	✕	frische bis feuchte Böden, nährstoffreich
Schmalblättrige Esche	<i>Fraxinus angustifolia</i>	'Raywood'	✕	frische bis feuchte Böden
Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos</i>	'Skyline', 'Shademaster', f. inermis	✕	anspruchsaarm
Amerikanischer Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>	in Sorten	✕	humusreich, keine nassen Böden
Ahornblättrige Platane	<i>Platanus x acerifolia</i>	reine Art	✕	anspruchsaarm
Zerreiche	<i>Quercus cerris</i>	reine Art	✕	tiefgründige Böden
Sumpf-Eiche	<i>Quercus palustris</i>	reine Art	✿	anspruchsaarm
Traubeneiche	<i>Quercus patrea</i>	reine Art	✿	anspruchsaarm
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	reine Art; 'Fastigiata'	✿	tiefgründige Böden
Amerikanische Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	reine Art	✕	anspruchsaarm
Robinie	<i>Robinia pseudacacia</i>	reine Art, 'Nyirsegi', 'Sandraudiga', 'Semperflorens',	✕	anspruchsaarm
Japanischer Schnurbaum	<i>Sophora japonica</i>	reine Art	✕	humusreich, keine nassen Böden
Amerikanische Linde	<i>Tilia americana</i>	'Nova'	✿✕	anspruchsaarm
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	reine Art, 'Erecta', 'Greenspire', 'Rancho', 'Roelvo'	✿	anspruchsaarm
Krimlinde	<i>Tilia x europaea</i>	'Pallida', 'Glenleven'	✿	anspruchsaarm
Silberlinde	<i>Tilia tamentosa</i>	'Brabant', 'Szeleste'	✿✕	anspruchsaarm
Ulme	<i>Ulmus-Hybriden</i>	'Regal', 'Rebona'	✿	anspruchsaarm

Bäume 2. Ordnung (weniger hochwachsende Bäume, Wuchshöhe max. 10-15 Meter)

Deutscher Name	Botanisch	geeignete Sorten	Bedeutung	Standort
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	reine Art, 'Elsrijk'	*	anspruchsaarm
Felsenbirne	<i>Amelanchier arbo- rea</i>	'Robin Hill'		anspruchsaarm
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	reine Art, 'Fastigiata', 'Frans Fontaine'	*	anspruchsaarm
Gemeiner Judas- baum	<i>Cercis siliquatum</i>	reine Art	☒	anspruchsaarm
Blumen-Esche		reine Art, 'Louisa Lady', 'Rotterdam'		trockene Böden
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	reine Art, 'Plena'	*	frische bis feuchte Böden
Steinweichsel	<i>Prunus mahaleb</i>	reine Art	☒	anspruchsaarm
Gewöhnliche Trau- benkirsche	<i>Prunus padus subsp. padus</i>	'Schloss Tiefurt'	*	frische bis feuchte Böden
Chinesische Birne	<i>Pyrus calleryana</i>	'Chanticleer'	☒	anspruchsaarm
Birne	<i>Pyrus communis</i>	'Beech Hill'	☒	anspruchsaarm
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	Reine Art	*	keine nassen Böden

Sträucher

Arten, welche sich nicht für Spielplätze oder Kinderspielbereiche eignen, sind fett markiert.

Deutscher Name	botanisch	Bedeutung	Standort
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	*	frisch bis trockene Böden
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	*	anspruchsaarm
Eingrifflicher Weiß- dorn	<i>Crataegus monogyna</i>	*	frisch bis trockene Böden
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	*	frische bis feuchte Böden
Gewöhnlicher Wacholder	<i>Juniperus communis</i>	☒	trockene Böden, nährstoffarm
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	*	anspruchsaarm
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	*	anspruchsaarm
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	*	trockener, lockerer Boden
Strauchrosen	<i>Rosa spec.</i>	*	sortenabhängig
Strauchweide	<i>Salix spec.</i>	*	sortenabhängig
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	*	frische, nährstofffreie Böden
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	*	frische bis trockene Böden
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	*	frische bis feuchte Böden

Liste 2: Private Grünflächen und Hausgärten**Bäume 1. Ordnung (hochwachsende Bäume)**

Deutscher Name	botanisch	geeignete Sorten	Bedeutung	Standort
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	reine Art, 'Cleveland', 'Columnare', 'Emerald Queen', 'Olmsted', 'Allershausen', 'Royal Red', 'Summer-shade'	☀ ☒	alle Böden außer nasse Böden
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	reine Art	☀	anspruchsaarm
Italienische Erle	<i>Alnus cordata</i>	reine Art	☒	frische bis feuchte Böden
Purpur-Erle	<i>Alnus x spaethii</i>	reine Art	☒	anspruchsaarm
Birke	<i>Betula pendula</i>	reine Art	☀	anspruchsaarm
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	reine Art	☒	anspruchsaarm
Walnuss	<i>Juglans regia</i>	reine Art	☀	frische bis feuchte Böden
Amerikanischer Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>	In Sorten	☒	humusreich, keine nassen Böden
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	reine Art	☀☒	anspruchsaarm
Ahornblättrige Platane	<i>Platanus x acerifolia</i>	reine Art	☒	anspruchsaarm
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	reine Art	☀	frische bis nasse Böden
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	reine Art; 'Fastigiata'	☀	tiefgründige Böden
Silberweide	<i>Salix alba</i>	In Sorten	☀	frische bis nasse Böden
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	reine Art, 'Erecta', 'Green-spire', 'Rancho', 'Roelvo'	☀	anspruchsaarm
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>		☀	frische bis feuchte Böden

Bäume 2. Ordnung (weniger hochwachsende Bäume, Wuchshöhe max. 10-15 Meter)

Deutscher Name	botanisch	geeignete Sorten	Bedeutung	Standort
Obsthochstämme			☀	sortenabhängig
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	reine Art, 'Elsrijk'	☀	anspruchsaarm
Felsenbirne	<i>Amelanchier arborea</i>	'Robin Hill'		anspruchsaarm
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	reine Art, 'Fastigiata', 'Frans Fontaine'	☀	anspruchsaarm
Gemeiner Judasbaum	<i>Cercis siliquatum</i>	reine Art	☒	anspruchsaarm
Blumen-Esche	<i>Fraxinus ornus</i>	reine Art, 'Louisa Lady', 'Rotterdam'		trockene Böden
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>		☀	frische bis feuchte Böden
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>		☀	frische bis trockene Böden
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	reine Art, Sorten z.B. 'Plena'	☀	frische bis feuchte Böden
Steinweichsel	<i>Prunus mahaleb</i>	reine Art	☒	anspruchsaarm
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus subsp. padus</i>	'Schloss Tiefurt'	☀	frische bis feuchte Böden

Japanische Zierkirsche	<i>Prunus serrulata</i>			anspruchsarm
Chinesische Birne	<i>Pyrus calleryana</i>	‘Chanticleer’	✘	anspruchsarm
Birne	<i>Pyrus communis</i>	‘Beech Hill’	✘	anspruchsarm
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	reine Art	✱	keine nassen Böden
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	reine Art	✱	frische bis feuchte Böden

Sträucher

Arten, welche sich nicht für Spielplätze oder Kinderspielbereiche eignen, sind fett markiert.

Deutscher Name	botanisch	Bedeutung	Standort
Grünerle	<i>Alnus viridis</i>	✱	frische bis feuchte Böden
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	✱	frische bis feuchte Böden
Sommerflieder	<i>Buddleia davidii</i>	✱	frische bis feuchte Böden
Japanische Zierquitten	<i>Chaenomeles japonica</i>		frische Böden
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	✱	anspruchsarm
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	✱	frisch bis trockene Böden
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	✱	anspruchsarm
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	✱	frisch bis trockene Böden
Deutzie	<i>Deutzia spec.</i>		frische bis trockene Böden
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	✱	frische bis feuchte Böden
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	✱	anspruchsarm
Forsythie	<i>Forsythia intermedia</i>		frische bis feuchte Böden
Zaubernuss	<i>Hamamelis × intermedia (in Sorten)</i>		feuchte Böden
Strauchheide	<i>Hibiscus syriacus</i>		frische bis feuchte Böden
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>	✱✘	frische Böden
Hortensien in Sorten	<i>Hydrangea spec</i>		sortenabhängig
Gewöhnlicher Wacholder	<i>Juniperus communis</i>	✘	trockene Böden
Japanische Kerrie	<i>Kerria japonica</i>		frische bis feuchte Böden
Perlmutterstrauch, Kolkwitzie	<i>Kolkwitzia amabilis</i>		frische bis feuchte Böden
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	✱	anspruchsarm
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	✱	anspruchsarm
Pfeifenstrauch	<i>Philadelphus spec.</i>		anspruchsarm
Blutpflaume	<i>Prunus cerasifera ‘Nigra’</i>		frische bis trockene Böden
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	✱	trockener, lockerer Boden
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	✱	anspruchsarm
Strauchrosen	<i>Rosa spec.</i> (z.B. <i>Rosa canina, arvensis, gallica, rubiginosa, agrestis, tomentella, alpina, coriifolia, villosa</i>)	✱	sortenabhängig
Strauchweide	<i>Salix spec.</i> <i>Strauchweiden</i> (<i>S. x cinerea, x fragilis, x tiandra, x purpurea, x caprea, x viminalis, x aurita, x elaeagnos, x nigricans</i>)	✱	sortenabhängig
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	✱	frische bis feuchte Böden

Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>	*	anspruchsarm
Eibe	<i>Taxus baccata</i>		frische Böden
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	*	frische bis trockene Böden
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus 'Sterile'</i>	*	frische bis feuchte Böden
Heckenpflanzen			
Beerensträucher		*	sortenabhängig
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	*	anspruchsarm
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	*	anspruchsarm
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	*	frisch bis trockene Böden
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	*	frisch bis trockene Böden
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	*	anspruchsarm
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	*	anspruchsarm
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	*	anspruchsarm
Alpen-Johannisbeere	<i>Ribes alpinum</i> in Sorten z.B., 'Schmidt'	*	frische bis feuchte Böden
Blutjohannisbeere	<i>Ribes sanguineum</i> in Sorten	*	frische bis feuchte Böden
Wildrosen in Sorten	<i>Rosa spec.</i>	*	sortenabhängig
Kugelweide	<i>Salix purpurea 'Nana'</i>	*	anspruchsarm
Strauchweide	<i>Salix spec.</i>		* sortenabhängig

Liste 3 Fassadenbegrünung

mehrfährige Kletterpflanzen

Deutscher Name	botanisch	Wuchshöhe	Ranktyp
Kiwi	<i>Actinidia</i> in Sorten	2- 10 m	mit Rankhilfe
Amerikanische Pfeifenwinde	<i>Aristolochia macrophylla</i>	2-6 m	mit Rankhilfe
Amerikanische Klettertrompete	<i>Campsis radicans</i>	3-6 m	Selbstklimmer
Baumwürger	<i>Celastrus orbiculatus</i>	4-8 m	mit Rankhilfe
Alpen-Waldrebe	<i>Clematis alpina</i>	2-3 m	mit Rankhilfe
Berg-Waldrebe	<i>Clematis montana</i> , auch Sorte 'Rubens'	5-8 m	mit Rankhilfe
Gewöhnliche Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>	4-10 m	mit Rankhilfe
Waldrebe viticella	<i>Clematis viticella</i>	3-4 m	mit Rankhilfe
Schlingenknoeterich	<i>Fallopia aubertii</i>	8-12 m	mit Rankhilfe
Wilder Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>	6-10 m	mit Rankhilfe
Kletter-Hortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>	3-6 m	Selbstklimmer
Rotes Geißblatt	<i>Lonicera x brownii</i>	3-4 m	mit Rankhilfe
Garten-Geißblatt, Jelängerjelier	<i>Lonicera caprifolium</i>	3-6 m	mit Rankhilfe
Feuer-Geißblatt	<i>Lonicera heckrottii</i>	2-4 m	mit Rankhilfe
Immergrünes Geißblatt	<i>Lonicera henryi</i>	3-4 m	mit Rankhilfe
Japanisches Geißblatt	<i>Lonicera japonica</i>	3-6 m	mit Rankhilfe
Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>	3-4 m	mit Rankhilfe
Wilder Wein	<i>Parthenocissus inserta</i>	8-10 m	Selbstklimmer
Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'</i>	8-10 m	Selbstklimmer
Wilder Wein	<i>Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'</i>	8-10 m	Selbstklimmer

Begrünungssatzung – Stadt Friedrichshafen

Griechische Baum- schlinge	<i>Periploca graeca</i>	5-10 m	mit Rankhilfe
Kletterrosen, Ramblerro- sen	<i>Rosa spec., 'Albertine'</i>	1-4 m	mit Rankhilfe
Chinabeere	<i>Schisandra chinensis</i>	3-5 m	mit Rankhilfe
Echter Wein	<i>Vitis vinifera</i>	1-3 m	mit Rankhilfe
Japanischer Blauregen	<i>Wisteria floribunda</i>	6-8 m	mit Rankhilfe
Chinesischer Blauregen	<i>Wisteria sinensis</i>	8-10 m	mit Rankhilfe